

**Tarifvertrag
zur
Regelung der Eingruppierung in Entgeltgruppen
(Eingruppierungstarifvertrag)**

zwischen dem

**Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Sachsen-Anhalt
Gustav-Ricker-Str. 62
39120 Magdeburg**

einerseits

**und der Christlichen Gewerkschaft Metall,
Landesverband Mitte/Ost
Ziegelberg 2
07545 Gera**

andererseits

**§ 1
Geltungsbereich**

Es gilt der gleiche räumliche, fachliche und persönliche Geltungsbereich wie in § 1 des Manteltarifvertrags für das SHK-Handwerk in Sachsen-Anhalt vom 01.08.2015 in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Allgemeine Eingruppierungsgrundsätze

2.1. Jeder Arbeitnehmer wird entsprechend seiner Tätigkeit in eine Entgeltgruppe eingruppiert.

2.2. Maßgebend für die Eingruppierung sind die aufgeführten Gruppenmerkmale, Tätigkeitsbereich und dafür erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

2.3. Für die Eingruppierung der Arbeitnehmer ist ausschließlich die ausgeübte Tätigkeit und nicht allein die Berufsbezeichnung oder ein Ausbildungsgang maßgebend. Das Merkmal der "selbstständigen" oder "eigenverantwortlichen" Tätigkeit wird durch in der jeweiligen Gruppe unumgängliche übliche Kontrolle nicht gemindert und auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass ein Dritter Einfluss auf die Arbeiten nimmt.

2.4. Übt ein Arbeitnehmer Tätigkeiten aus, die in verschiedenen Gruppen gekennzeichnet sind, so ist er in diejenige Gruppe einzugruppiert, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht. Überwiegend ist eine Tätigkeit dann ausgeübt, wenn sie mindestens 6 Wochen andauert.

2.5. Jede Änderung der Eingruppierung ist dem Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen; gegen die Änderung kann der Arbeitnehmer innerhalb einer Woche nach Eingang der Mitteilung Einspruch einlegen.

§ 3

Definitionen der Entgeltgruppen

Entgeltgruppe E 1

- a) Helfer, die Arbeiten ohne Einarbeitungszeit ausführen und universell im Betrieb einsetzbar sind.
- b) Angestellte mit einfacher schematischer oder mechanischer Tätigkeit, für die eine Berufsvorbildung nicht erforderlich ist oder die Tätigkeiten nach eingehender Anweisung ausüben, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie im allgemeinen durch Anlernen vermittelt werden.

Entgeltgruppe E 2

Montagehelfer ohne Berufsabschluss und ohne berufliche Vorkenntnisse und Tätigkeiten nach einer entsprechenden Einarbeitungszeit ausüben.

Entgeltgruppe E 3

- a) Montagehelfer mit abgeschlossener Berufsausbildung und besonderer beruflicher Eignung und Tätigkeiten nach einer entsprechenden Einarbeitungszeit ausüben.
- b) Angestellte, die Tätigkeiten ausüben, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie im Allgemeinen durch eine Lehrausbildung vermittelt werden. Diese Aufgaben erfordern die Fähigkeit, mit Hilfe moderner EDV- und Kommunikationstechnik, insbesondere Microsoft Office und vergleichbarer Programme sowie spezifischer Branchensoftware ggf. nach kurzer Einarbeitung zu arbeiten.

Entgeltgruppe E 4

- a) Monteure nach bestandener Gesellenprüfung im Berufsbild des Anlagenmechanikers für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik oder im Gas- und Wasserinstallateur- Handwerk oder im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk oder im Behälter- und Apparatebauer- Handwerk oder im Klempner- Handwerk. Er muss alle anfallenden Arbeiten auf der Grundlage des Berufsbildes ausführen können.

- b) Facharbeiter, die einen Berufsabschluss in einem vergleichbaren Beruf nachweisen, sind dem Monteur gleichzusetzen, wenn sie sich durch eine ausreichende berufspraktische Tätigkeit dem Berufsbild entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben.

Entgeltgruppe E 5 (Ecklohngruppe)

- a) Monteure, die typische Arbeiten entsprechend Entgeltgruppe E 4 ausführen, aber teilweise selbständig arbeiten.
- b) Montageschweißer sind Arbeitnehmer, die in der Lage sind, sämtliche, in den von diesem Tarifvertrag betroffenen Gewerken vorkommenden Schweißarbeiten einschließlich Vorrichtungen und Nebenarbeiten selbständig und fachgerecht auszuführen. Ein Montageschweißer muss im Besitz eines gültigen Schweißzeugnisses nach DIN 8560 und DIN EN 287-1 bzw. DIN ISO 9606 sein.

Entgeltgruppe E 6

Mitarbeiter, die selbständige Arbeiten, wie z.B. Durchführung von Kalkulationsarbeiten sowie Auftrags- und Baustellenabwicklung nach allgemeiner Anweisung ausüben, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie im Allgemeinen durch eine Lehrausbildung mit nachfolgender mehrjähriger einschlägiger Tätigkeit vermittelt werden. Diese Aufgaben erfordern das Beherrschen moderner EDV- und Kommunikationstechnik, insbesondere Microsoft Office und vergleichbarer Programme sowie spezifischer Branchensoftware. Diese Kenntnisse und Fertigkeiten können auch durch eine andere Ausbildung oder entsprechende praktische Tätigkeit erworben worden sein.

Berufsbildbezogenes selbständiges Arbeiten:

a. Gas- und Wasserinstallateur, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer bzw. Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik

Der selbständige Gas- und Wasserinstallateur, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer bzw. Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik muss versorgungstechnische Anlagen und Systeme je nach Kundenauftrag einschließlich aller erforderlichen Sicherheits-, Mess-, Steuerungs- und Regeleinrichtungen selbständig und nach Plänen montieren und demontieren sowie in Betrieb nehmen können, z.B.:

- Trinkwasseranlagen und/oder
- Entwässerungsanlagen
- Warmwasseranlagen
- Badmontage
- Schwimmbadanlagen
- Heizungsanlagen
- Feuerungsanlagen
- Gasversorgungsanlagen
- Ölversorgungsanlagen
- Lufttechnische Anlagen
- Umwelttechnische Anlagen
- Anlagen für Solar- bzw. regenerative Energien.

Er muss das Instandhalten versorgungstechnischer Anlagen und Systeme, Anwenden von Anlagen und Inbetriebnahme, kundenorientierte Auftragsbearbeitung sowie die Handhabung und Wartung entsprechender Werkzeuge und Maschinen, Be- und Verarbeiten aller fachspezifischen Materialien und Komponenten sowie das Herstellen der erforderlichen elektrischen Anschlüsse beherrschen.

Er muss die Isolation von Rohrleitungen nach brandschutz- und wärmetechnischen Anforderungen sowie Maßnahmen zum aktiven und passiven Korrosionsschutz durchführen können.

Ein Schweißzeugnis ist in der Regel nicht erforderlich.

b. Behälter- und Apparatebauer

Der selbständige Kupferschmied bzw. Behälter- und Apparatebauer muss den Bau von produktions- und verfahrenstechnischen Anlagen und Anlagenteilen z.B. wie Kesseln, Behältern, Dampferzeugern sowie Wärme- und Kälte Tauschern aus Stahl, Nichteisenmetall und Kunststoff für feste, flüssige und gasförmige Stoffe im gesamten Druck- und Temperaturbereich mit Tragkonstruktion und Befestigungen nach Zeichnungen oder Anweisungen ausführen können. Er muss darüber hinaus den Bau von Rohren, Rohrleitungen und Formstücken für feste, flüssige und gasförmige Stoffe im gesamten Druck- und Temperaturbereich in eigener Regie durchführen können, einschließlich der Beherrschung der entsprechenden Schweißverfahren.

c. Klempner

Der selbständige Klempner muss das Eindecken von Dachflächen und die Verkleidungen von Decken und Wandflächen mit Blech, Metallverbundwerkstoffen und Kunststoffen einschließlich des Anbringens aller funktionsbedingten Schichten sowie der Trag- und Befestigungskonstruktionen ausführen können. Er muss Arbeiten in Stabstahl, Profilstahl, Blech, Metall- und Verbundwerkstoffen und Kunststoffen an Bauwerken, insbesondere an Anlagen zur Innen- und Außenentwässerung ausführen können. Er soll gebrauchts- und kunsthandwerkliche Gegenstände nach Vorlage herstellen können sowie Bauteile aus Blech, Metall-Verbundwerkstoffen und Kunststoffen insbesondere Verkleidungen für Rohrleitungen, Behälter sowie Kanäle für lufttechnische Anlagen. Er muss Blitzschutzanlagen montieren und instand setzen können.

Er soll die entsprechenden Schweißverfahren beherrschen.

Weitere Voraussetzung für die Eingruppierung als selbständiger Monteur ist, dass der selbständige Monteur mindestens 5 Jahre seit der Ablegung der Gesellenprüfung praktisch im Bereich in dem einen oder anderen Berufsbild ggf. in mehreren tätig ist.

Entgeltgruppe E 7

- a) angestellte Meister, die auf Baustellen eingesetzt sind oder Kundendiensttechniker, die in ihren unter Entgeltgruppe E 4 ausgewiesenen Fächern im Betrieb anfallenden Anlagen jeder Art und jeden Umfangs nach Zeichnungen und nach den entsprechenden fachtechnischen Regeln selbständig

und fachgerecht montieren können. Sie müssen die einschlägigen Vorschriften der Berufsgenossenschaft zur Unfallverhütung, die anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen DIN-Normen, berufsbezogene Regelwerke wie die TRGI oder TRWI und die Vorschriften der örtlichen Versorgungsunternehmen jeweils in neuester Fassung kennen. Diese Tätigkeiten erfordern für den technischen Bereich eine Meisterprüfung oder eine Techniker-Prüfung im Sanitär-, Heizung-, Klimahandwerk.

Der Kundendienstmonteur muss bestehende Anlagen überprüfen, messen, warten, pflegen und entstören können. Er muss grundsätzlich in der Lage sein, Fehler in den Anlagen aufzufinden und zu beseitigen, soweit ihm die dazu erforderlichen Prüfgeräte und Werkzeuge zur Verfügung stehen.

Notwendige technische Unterlagen sind durch den Betriebsinhaber bereitzustellen, eine ständige Schulung auf den neuesten Stand der Technik ist durch den Betriebsinhaber zu sichern und durch den Kundendienstmonteur wahrzunehmen.

Der Kundendienstmonteur muss im Besitz des Führerscheins der Klasse B sein und am betrieblichen Bereitschaftsdienst teilnehmen.

- b) Bauleitende Monteure, die in ihren unter Entgeltgruppe E 4 ausgewiesenen Fächern im Betrieb anfallenden Anlagen jeder Art und jeden Umfangs nach Zeichnungen und nach den entsprechenden fachtechnischen Regeln selbständig und fachgerecht montieren können und mindestens 4 Monteure anleiten. Sie müssen die einschlägigen Vorschriften der Berufsgenossenschaft zur Unfallverhütung, die anerkannten Regeln der Technik, die einschlägigen DIN-Normen, berufsbezogene Regelwerke wie die TRGI oder TRWI und die Vorschriften der örtlichen Versorgungsunternehmen jeweils in neuester Fassung kennen.

Weiterhin muss der bauleitende Monteur in eigener Verantwortung die durchzuführenden Arbeiten vorbereiten und nach Durchführung der Arbeiten nachvollziehbare Aufzeichnungen erstellen können, die ein Aufmaß durch den Betrieb möglich machen.

Notwendige technische Unterlagen sind durch den Betriebsinhaber bereitzustellen, eine ständige Schulung auf den neuesten Stand der Technik ist durch den Betriebsinhaber zu sichern und durch den Kundendienstmonteur wahrzunehmen.

Der bauleitende Monteur muss im Besitz des Führerscheins der Klasse B sein.

Entgeltgruppe E 8

- a) Meister mit abgeschlossener Meisterprüfung, die anordnende und beaufsichtigende Tätigkeiten ausüben, z.B. wie Konstruieren und Berechnen von schwierigen Anlagen oder wesentlichen Teilen von Anlagen oder Vorrichtungen, selbständige Planung und Berechnung, Konstruktion und Überwachung der Ausführung von großen und schwierigen Anlagen, einschließlich Regelungstechnik. Auch unter Berücksichtigung neuer Montagemethoden, Durchführen schwieriger technischer Kalkulationen für Angebots- und Betriebszwecke, Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Konkurrenzfähigkeit, Leiten und Überwachen von Arbeitsgruppen,

Schriftwechsel mit Auftraggebern, Architekten, Montagepersonal usw. bis hin zur Aufmaßnahme und Abrechnungen von Baustellen.

- b) Angestellte, die ein schwieriges Tätigkeitsgebiet selbständig bearbeiten, wozu umfangreiche Fachkenntnisse, auch in angrenzenden Arbeitsbereichen, und einschlägige Erfahrungen erforderlich sind. Diese Aufgaben erfordern perfektes Beherrschen moderner EDV- und Kommunikationstechnik, insbesondere Microsoft Office und vergleichbarer Programme sowie spezifischer Branchensoftware. Diese Tätigkeiten erfordern für den technischen Bereich in der Regel eine abgeschlossene Ausbildung als Sanitär- oder Heizungingenieur (grad.).

§ 4

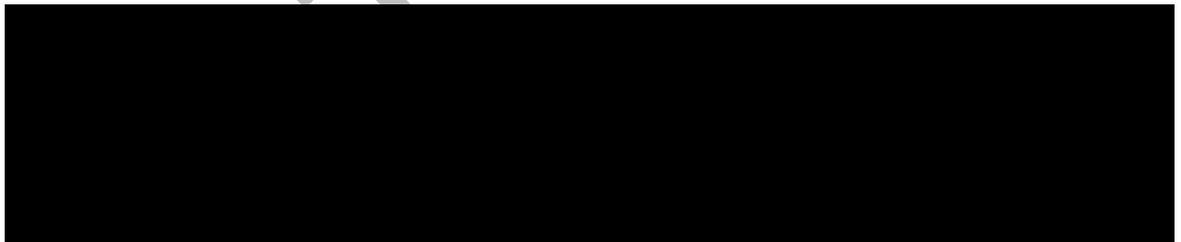
Inkrafttreten und Kündbarkeit

4.1. Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.08.2015 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

4.2. Er kann beiderseits schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende, jedoch erstmals zum 31.12.2017 gekündigt werden.

Magdeburg, den 30.07.2015

**Fachverband
Sanitär-Heizung-Klima Sachsen-Anhalt**



**Christliche Gewerkschaft Metall
- Landesverband Mitte / Ost -
Im Auftrag und im Namen des Hauptvorstandes
der Christlichen Gewerkschaft Metall**

